

Referent Bürgermeister Hübler:

§. 15.

c) Zeitweise Befreiungen und Ermäßigungen.

Zeitweise Befreiungen und Ermäßigungen von der Gewer- und Personalsteuer aus Rücksicht des allgemeinen Besten und bei, in individuellen Verhältnissen begründeter Veranlassung zu bewilligen, ist Unser Finanzministerium ermächtigt.

Für Orte, wo ein oder das andere Gewerbe sich in einem besonders gedrückten nahrungslosen Zustande befindet, können nach Ermessen Unserer Ministerien der Finanzen und des Innern zeitweise Ermäßigungen der Gewerbesteuerfälle ebenfalls eintreten.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer auch §. 15 des Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler:

§. 16.

10) Behandlung der Ausländer.

Ausländer, welche im Inlande einen steuerpflichtigen Erwerbszweig ergreifen, werden, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Gesetze specielle Bestimmungen getroffen worden sind, hinsichtlich ihrer Beitragspflicht den Inländern gleichgeachtet.

Das Finanzministerium ist jedoch ermächtigt, für den Fall, daß die diesseitigen Staatsangehörigen im Auslande mit höhern gewerblichen Abgaben, als die eigenen Staatseinwohner vernommen werden sollten, die hierländische Gewerbesteuer für Angehörige solcher Staaten, in so fern hierbei nicht bestehende Verträge entgegenstehen, verhältnißmäßig zu steigern.

In den Motiven ist dazu gesagt:

Der Umstand, daß in einigen, dem Zollvereine nicht angehörenden Staaten Ausländer mit höhern gewerblichen Abgaben,

als die eignen Staatsangehörigen, vernommen werden, läßt eine Ermächtigung des Finanzministeriums, wie die im zweiten Absätze dieses §. ersichtliche, als wünschenswerth erscheinen, um vorkommenden Falls, nach dem Beispiele anderer Zollvereinsregierungen, die aus den Eingangs gedachten Staaten nach Sachsen kommenden Gewerbetreibenden ebenfalls nach strengeren Grundsätzen behandeln zu können, dafern sich die Regierungen jener Staaten nicht zu ebenmäßiger Gleichstellung der diesseitigen Gewerbetreibenden mit den dortigen verstehen sollten.

Präsident v. Carlowitz: Nimmt die Kammer auch §. 16 des Entwurfs an? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Da noch eine geheime Sitzung Platz zu greifen hat, so schließe ich hiermit die öffentliche und lade Sie auf morgen 10 Uhr zur Fortsetzung dieses Berathungsgegenstandes ein.

Schluß der öffentlichen Sitzung gegen 2 Uhr.

Berichtigung und Ergänzung. In Nr. 21 der Mittheilungen, Seite 461 Spalte 1 Zeile 6 von unten, muß es in der Rede des Herrn Staatsministers v. Falkenstein heißen: „Gesetzes v. 5. Februar 1844“, und der betreffende §. 6 lautet wie folgt: „Durch vorstehende Bestimmungen kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über zwanzig Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall. — Alle übrige dermal geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Polizeistrafen und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben, in so weit dabei nicht die neuen Bestimmungen §. 7 und [folgende dieses Gesetzes von Einfluß sind, unverändert, und leiden mithin auch auf Schriften über zwanzig Bogen Anwendung.“